# Bericht

des

# schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1913.

(Vom 27. Februar 1914.)

# Herr Präsident! Hochgeehrte Herren!

Gemäss Art. 47 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege beehren wir uns, Ihnen über unsere Amtstätigkeit im Jahre 1913 wie folgt Bericht zu erstatten:

# A. Allgemeines.

#### Personelles.

Im Bestand des Gerichts und des Personals der Bundesgerichtskanzlei sind im Berichtsjahr keine Änderungen eingetreten.

Herr Dr. Pedrazzini, der Ende 1912 zum Gerichtssekretär ernannt worden war, hat sein Amt am 8. Februar 1913 angetreten.

Der zum Vizepräsidenten gewählte Herr Bundesrichter Honegger übernahm den Vorsitz der staatsrechtlichen Abteilung. Das Gericht ernannte Herrn Bundesrichter Ursprung zum Vorsitzenden der II. Zivilabteilung.

# Errichtung eines neuen Bundesgerichtsgebäudes.

Nach dem Bauprogramm, wie es im Hinblick auf die Plankonkurrenz ausgearbeitet worden war, sollte das neue Gerichtsgebäude sofort so ausgebaut werden, dass es auch allen spätern Bedürfnissen genügt hätte. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf unsere Ausführungen im letztjährigen Berichte. Seither hat der Bundesrat erwogen, ob man sich nicht besser darauf beschränken sollte, bei dem sofort zu erstellenden Gebäude nur die nächsten

Bedürfnisse zu berücksichtigen und den spätern dadurch Rechnung zu tragen, dass von vornherein auf eine künftige Vergrösserung Rücksicht genommen würde. Nachdem eine Konferenz zwischen Vertretern des Bundesrates und des Bundesgerichtes abgehalten worden war, traten wir trotz gewisser Bedenken schliesslich dieser Auffassung bei. Hierauf wurde ein neues Bauprogramm, das die Erstellung des Gebäudes in zwei Etappen vorsieht, ausgearbeitet und die Plankonkurrenz eröffnet. Eingereicht wurden 83 Projekte. Das Preisgericht erteilte fünf Preise. Indessen befriedigte keiner der preisgekrönten Entwürfe, weder vom architektonischen Standpunkt aus, noch hinsichtlich der innern Anlage. Wir sahen uns zu einer Reihe von Aussetzungen veranlasst. Schliesslich erteilte der Bundesrat den Architekten Prince und Béguin in Neuenburg, die beim Wettbewerb den ersten Preis erhalten hatten, Auftrag zur Ausarbeitung eines neuen Projekts, das der Kritik des Preisgerichts und den Aussetzungen und Wünschen des Bundesgerichts Rechnung tragen soll. Gelingt es den Architekten, eine glückliche Lösung zu finden, so ist zu hoffen, dass im Jahre 1914 die Anfertigung der Ausführungspläne für die erste Bauperiode an die Hand genommen werden kann.

## Geschäftslast, -verteilung und -erledigung.

Die Zahl der staatsrechtlichen Streitigkeiten hat erheblich zugenommen; diejenige der vom Bundesgericht als einziger Instanz zu beurteilenden Prozesse, sowie der betreibungs- und konkursrechtlichen Beschwerden ist ungefähr gleichgeblieben. Dagegen ist die Zahl der eingegangenen Berufungen zum erstenmal seit vielen Jahren wesentlich, d. h. von 442 im Jahre 1912 auf 419 im Berichtsjahr, gesunken.

Da die II. Zivilabteilung wiederholt weniger belastet gewesen wäre als die erste, nahm das Präsidium gemäss Reglement Verschiebungen in der Geschäftsverteilung vor: 65 Fälle aus dem Gebiet des Obligationenrechts wurden der II. Zivilabteilung zugewiesen und von ihr erledigt. Dieses Vorgehen ermöglichte eine raschere Urteilsfällung. So datieren alle auf 1914 übertragenen Berufungen (19 in der I., 13 in der II. Zivilabteilung) vom Monat Dezember 1913, abgesehen von einigen Fällen, in denen der Entscheid des Bundesgerichts wegen Todes oder Konkurses einer Partei oder wegen Einreichung einer Nichtigkeitsbeschwerde bei der kantonalen Instanz ausgesetzt werden musste. Ebenso wurde die Zustellung der Urteile an die Parteien beschleunigt.

Die II. Zivilabteilung, in deren Geschäftskreis in erster Linie die nach dem Zivilgesetzbuch zu beurteilenden Streitigkeiten fallen, kam in die Lage, mehrere grundsätzlich wichtige Entscheidungen zu treffen, die in der Amtlichen Sammlung veröffentlicht sind. Zu erwähnen ist hier die Entscheidung, wonach bei Beurteilung von zivilrechtlichen Beschwerden des Art. 86 OG, in analoger Anwendung der für staatsrechtliche Streitigkeiten geltenden Bestimmungen, den unterliegenden kantonalen Behörden keine Gerichtskosten auferlegt werden, sofern nicht die Anhebung oder Veranlassung des Rechtsstreites oder die Art der Prozessführung eine Ausnahme rechtfertigt.

Bei der Behandlung der Zivilbeschwerden des Art. 86 OG (wegen Entziehung der elterlichen Gewalt, Entmündigung oder Beistandschaft), sowie bei Streitigkeiten aus Art. 328 ZGB (Unterstützungspflicht der Verwandten) hat es sich neuerdings gezeigt, dass die kantonalen Behörden noch vielfach nicht gewohnt sind, ein richtiges Verfahren zu beobachten und ihre Entscheidungen den Anforderungen des Art. 88 OG vollständig anzupassen. Es fehlt an einer hinreichenden Feststellung der Tatsachen, so dass es dem Bundesgericht oft sehr schwer wird, sich aus den Akten genügend zu orientieren.

Es ist zu bedauern, dass die Gesetzgebung einzelner Kantone noch eine Verschleppung der Prozesse auf Jahre hinaus gestattet. Wir haben mitunter Fälle zu beurteilen, in denen die Klageeinleitung beinahe ein Jahrzehnt zurückliegt. Ist es doch im Berichtsjahr vorgekommen, dass, trotz Art. 6 des Bundesgesetzes von 1887 betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht, eine vor einem Luzerner Gerichte eingeklagte Haftpflichtforderung im Lauf des Prozesses verjährte!

#### Verschiedenes.

Ende 1912 hatte uns das eidgenössische Justiz- und Polizei departement eine Eingabe des Rechtsanwaltes Dr. Fick übermittelt, mit dem Ersuchen um unsere Meinungsäusserung über die beiden darin aufgeworfenen Fragen. Die erste Anregung ging dahin, es seien die Beiträge, die der Bund bisher zur Verbreitung der bundesgerichtlichen Praxis an juristische Zeitschriften französischer Sprache leistete, in Zukunft der seit 1912 monatlich erscheinenden "Praxis des Bundesgerichts" zuzuwenden, um ihr die Publikation einer französischen Ausgabe neben der deutschen zu ermöglichen. Wir sprachen uns gegen diese Anregung aus: Sie würde zur

Schaffung eines Monopols zugunsten der "Praxis" führen, deren hohen Wert für die Praktiker wir übrigens gerne anerkennen. Zudem würde die Aufhebung der Beiträge, die französischen Zeitschriften zwecks Übersetzung deutscher Urteile des Bundesgerichts entrichtet werden, in den beteiligten Kreisen der französischen Schweiz offenbar unangenehm empfunden.

In zweiter Linie warf Dr. Fick die Frage auf, ob infolge der Herausgabe der "Praxis des Bundesgerichts", die für die Praktiker genüge, nicht auf die Weiterführung der Amtlichen Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichts verzichtet und diese mit der "Praxis" verschmolzen werden sollte. Wir haben uns mit dem Verlag der "Praxis" in Verbindung gesetzt und die Frage geprüft, sind dann aber zum Schluss gekommen, dass es zweckentsprechend und geboten sei, die amtliche Publikation der bundesgerichtlichen Entscheidungen durch das Gericht selber beizubehalten. Dagegen konnten wir uns der Einsicht nicht verschliessen, dass die Amtliche Sammlung durch Weglassung gewisser nebensächlicher Ausführungen — der Publikationsmodus der Urteile ist seit Beginn im grossen und ganzen der nämliche geblieben - an Brauchbarkeit gewinnen würde und dass es sich auch empfehle, in der Herausgabe verschiedene Änderungen einzuführen. Wir haben daher den Vertrag mit der Druckerei gekündigt und werden nächstens einen neuen Vertrag auf abgeänderter Grundlage abschliessen.

Ferner haben wir die Herausgabe eines Generalregisters der bundesgerichtlichen Entscheidungen, umfassend den Zeitraum von 1905 bis und mit 1914, nach Art des Generalregisters für die Jahrgänge 1894 bis 1904, beschlossen.

Der Bundesrat hat uns ein Gesuch der Regierung des Kantons Zürich, dahingehend, es sei die Gerichtsbarkeit in Hinsicht auf gewisse Verbrechen laut Novelle zum zürcherischen Strafgesetzbuch vom 26. April 1908 dem Bundesgericht zu übertragen, zur Vernehmlassung unterbreitet. Wir haben gegen diese Übertragung keine Einwendung erhoben und Sie haben Ihrerseits dem Gesuch entsprochen.

Endlich wurde im Jahr 1913 die periodische Wiederwahl der Mitglieder der eidgenössischen Schätzungskommissionen getroffen. Da die Mehrzahl der Expropriationen nunmehr die Bundesbahnen betreffen, hielten wir es für angezeigt, bei den dem Bundesgericht zustehenden Wahlen (der ersten Mitglieder und ihrer Ersatzmänner) von den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Kreiseisenbahnräte der schweizerischen Bundesbahnen abzusehen.

Den Beteiligten gaben wir den Grund ihrer Nichtwiederwahl bekannt.

Die Gesamtzahl der Sitzungen beläuft sich im vergangenen Jahre auf 280 (gegenüber 274 im Jahre 1912). Diese 280 Sitzungen verteilen sich wie folgt:

Plenum															4
I. Zivilabteil	ung											,			78
II. Zivilabteil	ung														70
Staatsrechtlic	he	Ab	teil	ung	ς.										70
Abteilung fü	r S	chu	ldb	etr	eib	ung	ur	nd	Ko	aku	rs				<b>52</b>
Kassationshof						•									5
Bundesstrafg	eric	ht													1
													Tot	tal	280

Statistik über die Erledigungen von 1909 bis 1913.

						_		_	=				
Total	harkeit Gerichts-	Beschwerder das Schuldb und Konku	· ·	Strafsachen	tionssachen .	= ,≥.		2. Berufungen gegen Urteile	zu beurteilende Zivil-	1. Erst- und letztinstanzlich	I. Zivilsachen:	Natur der Streitsachen	
529	బ	7	91	51	358		37	22	3			Von 1908 übertragen	
529 .1429 1567	6_	249	398	13	343	14	384	22	3	··· -		Neu eingegangen	1909
1567	6_	250	439	16	448	15	369	24 4	2			Erledigt	
391	22	6	50	12	253	1	52	25	2			Von 1909 übertragen	
391 1874	ယ	217	389	29	793	8	401	34	>			Neu eingegangen	1910
1463	22	212	390	26	412	<b>o</b> o	390	25	,			Erledigt	
802	w	11	49	<i>ت</i> ن	634		68	37	ì			Von 1910 übertragen	
1643	<u>۴</u> ـ	251	370	29	565	7	388	22	}			Neu eingegangen	1911
1723	Or.	258	351	21	687	6	347	3	;			Erledigt	
722	ы	44	68	တ	512	,_	104	22	) )			Von 1911 übertragen	
722 1515	22	299	368	20	330	6	442 35	13	ı )			Neu eingegangen	1912
1765	ပာ	298	353	20	565	သ ဒိ	477 30	16				Erledigt	
472	1	5	83	သ	277	24	. 69	25				Von 1912 übertragen	
472 1632	<b>#</b>	302	409	21	423	13	419 96	ī5				Neu eingegangen	1913
1768	4	304	409	22	507		459	18				Erledigt	
338	1	ယ	83	4	193		29	22				Übertragen 1914	auf

# B. Spezieller Teil.

# 1. Zivilrechtspflege.

Eine Übersicht über die Zivilsachen, mit denen sich das Bundesgericht im Jahre 1913 zu befassen hatte, gibt folgende Tabelle:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Total	Erledigt	Auf 1914 übertragen
1. Vom Bundesgericht als einziger Zivilgerichtsinstanz zu beur- teilende Streitsachen (Art. 48-52 O. G.)	25	15	40	18	22
2. Berufungen (Art. 56 f.O. G.)	69	419	488	459	29
3. Zivilrechtliche Beschwerden (Art. 86 und 87 O. G.).	5	26	31	28	3
4. Revisions- und Erläuterungsbe- gehren, Moderationsgesuche .	4	13	17	17	
5. Rekurse in Expropriationssachen	277	<b>42</b> 3	700	507	193
	380	896	1276	1029	247

#### 

3. Zivilrechtliche Streitigkeiten zwischen Kantonen einerseits und Korporationen oder Privaten anderseits 14
4. Bürgerrechtsstreitigkeiten zwischen Gemeinden verschiedener Kantone.
5. Klagen aus Art. 23 des Expropriationsgesetzes 4
6. Klagen aus Art. 47 dieses Gesetzes
7. Klagen aus dem Bundesgesetz betreffend die Verantwortlichkeit der eidgenössischen Behörden vom 9. Dezbr. 1850
8. Streitigkeiten aus dem Nebenbahnengesetz
9. Streitigkeiten aus Art. 12 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung und den Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes vom 15. Oktober 1897 1
10. Streitigkeiten aus dem Bundesgesetz betreffend die Erfindungspatente
11. Zivilrechtliche Streitigkeiten, in welchen das Bundes- gericht als vereinbarter Gerichtsstand angerufen wurde
$\underline{40}$
Die direkten Prozesse wurden erledigt:
Durch Vergleich, bezw. Rückzug der Klage 12
Durch Nichteintreten
Durch Urteil (Gutheissung der Klage) 4
Übertragen auf 1914
10 Prozesse wurden von der I. Zivilabteilung, 3 von der II. Zivilabteilung und 5 von der staatsrechtlichen Abteilung erledigt.
Ad 2. Von den 459 erledigten Berufungen, von denen 71 m schriftlichen Verfahren behandelt wurden, betrafen:
1. Das Zivilgesetzbuch (neues Recht)
Einleitung und Schlusstitel
Personenrecht
Familienrecht (Ehescheidung 47, Vaterschaft 14, Elternrechte 9, Vormundschaft und Beistand-
schaft 16)
Übertrag 105

		Üb <b>e</b> rtra	g 10	5
	Erbrecht		. :	<b>2</b>
	Sachenrecht (Eigentum 3, Dienstbarke Wasserrecht 2, Pfandrecht 5, Bauhand	eiten 4 lwerke	4, r-	
	pfandrecht 4)		_	3
			120	ō
2.	Obligationenrecht			. 245
	Allgemeine Bestimmungen (Schadenersatz		r-	
	trag und unerlaubter Handlung 40).		. 6	4
	Kaufvertrag		. 43	3
	Pacht und Miete		. 20	0
	Dienstvertrag		. 49	2
	Werkvertrag		. 10	6
	Bürgschaft		. 1	5
	Gesellschaftsrecht		. 2	1
3.	Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (Anfeklagen 8)		s- 	. 23
4.	Haftpflichtgesetze (Fabrikhaftpflicht 23, pflicht 12, Haftpflicht aus Starkstromgese			. 39
5.	Bundesgesetze betreffend das geistige Eig	gentum		. 18
	Versicherungsrecht			. 10
	Bundesgesetz betreffend die zivilrechtliche der Niedergelassenen	en Verl	hältniss	e . 4
	Von den 459 Berufungen wurden 22 a der II. Zivilabteilung (davon 65 aus der schäftskreis der I. Zivilabteilung) erledigt.			
im	Die auf 1914 übertragenen Geschäfte si Berichtsjahre, 24 erst im Monat Dezembe			
Ber	Über die Art der Erledigung und die rufungen gibt die nachfolgende Tabelle Au	Herki Iskunft	unft de :	r 488

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Vergleich	Ganz oder tellweise gutgeheissen	Abgewiesen	Rückweisung an die kantonale Instanz	Auf 1914 übertragen	Total
Aargau	3	2	7	7		1	20
Appenzell ARh	1	1					20
Baselland		2	1	3			6
Baselstadt	3	11	3	13	2	1	33
Bern	7	3	3	26	2	4	43
Freiburg	1	5	4	7		*	17
Genf	6	5	7	26	3	5	52
Graubünden	3	5	$\frac{1}{2}$	4	,	,	14
Luzern	7	4	7	11	1	4	34
Neuenburg	4	2	$\frac{\imath}{2}$	17	1	2	28
Nidwalden	1 -			Lí	T	i	!!!
	1	_	_			1	2
Obwalden	1	1	1	2		1	6
Schaffhausen	1	1		_		1	3
Solothurn	$\frac{2}{2}$	$\frac{2}{z}$	2	8		1	15
St. Gallen	3	5	2	11	1	2	24
Tessin	3	4	6	10	1	_	24
Thurgau '	4	2	2	3	2	1	14
Waadt	5	7	6	11		1	30
Wallis	2	2	2	5		-	11
Zug	2		-	1		-	3
Zürich	19	<b>2</b> 3	11	46	4	4	107
Total	78	87	68	211	15	29	488

Die Tatsache, dass 87 Berufungen zurückgezogen wurden, beweist, dass noch viele Prozesse ans Bundesgericht weitergezogen wurden, nur um Zeit zu gewinnen. Seitdem die Berufungen aber meistens schon in 3—4 Wochen beurteilt werden und die Gerichtsgebühren wesentlich erhöht worden sind, hat die Zahl der trölerischen Berufungen abgenommen.

Die Zahl der Nichteintretensfälle ist gegenüber dem Vorjahre von 93 auf 78 zurückgegangen. In 35 Fällen war kantonales bezw. fremdes Recht anwendbar, in 19 Fällen fehlte der Streitwert oder ein Haupturteil, in 19 Fällen waren die gesetzlichen Formvorschriften nicht gewahrt.

- Ad 3. Von den 28 zivilrechtlichen Beschwerden betrafen 7 Elternrechte (Art. 86 <sup>2</sup> OG.), 15 Vormundschaft und Beistandschaft (Art. 86 <sup>3</sup>), 6 die Anwendung kantonalen oder ausländischen anstatt eidgenössischen Rechts oder die Verletzung des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1891 (Art. 87). 10 Beschwerden wurden abgewiesen, 6 gutgeheissen, auf 11 wurde nicht eingetreten, 1 wurde zurückgezogen.
- Ad 5. Von den 507 Expropriationsstreitigkeiten entfielen 191 auf die Bundesbahnen, 118 auf Nebenbahnen, 11 auf Trambahnen, 15 auf Schiessplätze, 165 auf Elektrizitätswerke und 7 auf die eidgenössische Telegraphenverwaltung. Es wurden erledigt: 30 durch Rückzug, 8 durch Vergleich, 460 durch Annahme des Vorentscheides, nur 9 durch Urteil. Von den 193 übertragenen Geschäften sind 3 im Jahre 1911, 30 im Jahre 1912 und 160 im Berichtsjahre eingegangen.

# II. Strafrechtspflege.

## a. Bundesstrafgericht.

Der vom Vorjahr übernommene Fall wegen Übertretung des Zollgesetzes endigte mit der Freisprechung der beiden Angeklagten, immerhin unter Auflage der entstandenen Kosten.

Neue Fälle sind im Berichtsjahr nicht eingegangen.

#### b. Kassationshof.

Beim Kassationshof waren 23 Geschäfte	a	nhä	ngi	g (21	im
Vorjahr), nämlich:			Ü		
vom Vorjahr übernommene					<b>2</b>
vom Vorjahr übernommene					21
					$\overline{23}$
Davon wurden erledigt:					
durch Gutheissung der Kassationsbeschwerde	Э		,	7	
durch Abweisung				8	
durch Nichteintreten					
durch Rückzug der Kassationsbeschwerde				3	
					21
Auf 1914 wurden übertragen					2

5 auf kantonal	7 begründet erklärten Beschwerden bezogen sich e Urteile, die eine Strafe ausgesprochen hatten, ende Urteile, und es betrafen:
das Bundesgeset	z über das Bundesstrafrecht vom 4. Hornung 1853, Art. 61 (Geltendmachung einer verfälschten Bundesakte [Eisenbahnbillet])
מ מ	über das Zollwesen vom 28. Juni 1893 (Art. $55g$ )
70 70	über die Patenttaxen der Handelsreisenden 2
יי יי	betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln
,	und Gebrauchsgegenständen 2
ກ ກ	über das Kunstweinverbot vom 7. März 1912 1
	$-\frac{1}{7}$
	<del>-</del>
Von den ü	brigen 14 Beschwerden bezogen sich auf:
das Bundesgeset	z über das Bundesstrafrecht (Fälschung von Bundesakten)
יו וי	über die Arbeit in den Fabriken (Art. 2 u. 3)
מי הי	über gebrannte Wasser (Alkoholmonopol-
	gesetz) 1
n n	über das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst
מי מד	über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken
מ מ	über die Erfindungspatente 1
מי מי	über den Verkehr mit Lebensmitteln und
	Gebrauchsgegenständen
מ ה	über das Absinthverbot 1
ກ ກ	über das Kunstweinverbot
	$\overline{14}$
Die 21 erl	edigten Fälle verteilen sich auf folgende Kantone:
Aargau .	
Baselland	
Baselstadt	
Bern	
Freiburg	
C	Übertrag 8

									i	Übe	rtr	ag	8
Genf													<b>2</b>
Graubünden													1
Neuenburg .								•					3
St. Gallen .							•						1
Solothurn .													1
Thurgau .													1
Waadt			•										1
Wallis													1
Zürich	•	•		•						•		•	2
													21

# III. Staatsrechtspflege.

Die im Jahre 1913 beim Bundesgerichte anhängig gewesenen staatsrechtlichen Streitigkeiten verteilen sich ihrer Natur nach wie folgt:

Natur der Streitsache	Übertragen aus dem Vorjahre	Neu eingegangen	Totai	Erledigt	Auf 1914 Überträgen
Kompetenzkonflikte zwischen     Bundesbehörden und Kantonal-					
behörden (Art. $175^{1}$ OG)	l —	1	1	_	1
2. Streitigkeiten zwischen Kantonen (Art. 175 <sup>2</sup> O G)		11	11	8	3
3. Beschwerden von Privaten und Korporationen (Art. 175 ° OG)	81	381	462	385	77
4. Steuerstreitigkeiten zwischen Bund u. Kantonen (Art. 1790G) 5. Auslieferungen ans Ausland	_	2	2		2
(Art. 181 OG) 6. Revisions-, Erläuterungs- und	1	10	11	11	-
Moderationsbegehren	1	4	5	.5	_
Ç	83	409	492	409	83
M .	<u> </u>		<del></del>	<del></del>	

Von den 83 auf 1914 übertragenen Geschäften stammt eines aus dem Jahre 1907 (es betrifft eine Streitsache, in welcher gleichzeitig neben dem Rekurs ans Bundesgericht auch ein solcher beim Bundesrat bezw. bei der Bundesversammlung anhängig war und die, da dem Bundesrat bezw. der Bundesversammlung die Priorität zustand, bis zur Erledigung durch diese Behörden beim Bundesgerichte sistiert werden musste), eines stammt aus dem Jahre 1911 (es ist nunmehr beurteilt), 4 stammen aus dem Jahre 1912, und die übrigen 77 sind im Laufe des Berichtsjahres eingegangen.

Ad 2. Streitigkeiten zwischen Kantonen. Die erledigten 8 Fälle betrafen folgende Streitigkeiten:

Fälle	Kantone	Natur der Streitsache
1.	Schwyz und Uri	Hoheitsrechte (interkantona- ler Vertrag).
2.	Neuenburg und Wallis .	Vormundschaftsübertragung.
3.	St. Gallen und Thurgau .	BG vom 22. Juni 1875 über die Verpflegung er- krankter armer Angehö- riger anderer Kantone.
4.	Waadt und Neuenburg	Zivilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter.
ŏ.	Baselstadt u. Appenzell AR.	Konkordat über Gewährung gegenseitiger Rechtshülfe bei Vollstreckung öffent- lich-rechtlicher Ansprüche.
6.	Bern und Zürich	Kompetenzkonflikt aus Art. 52 des Lebensmittelpo- lizeigesetzes.
7.	Aargau und Bern	Kompetenzkonflikt aus Art. 538 ZGB (Erbgangser- öffnung).
8.	Luzern und Nidwalden .	B G vom 22. Juni 1875 über die Verpflegung er- krankter armer Angehö- riger anderer Kantone.

	Ad 3.													
	ien ge													
	ur der													e <b>c</b> hte
verte	eilen si	ch die	erle	edigte	n 38	5 Bes	chwe	erde	en '	wie	fo	lgt	:	
a	. $\mathbf{v}_{\mathbf{crle}}$	tzung	der	Bund	lesver	fassur	ıg.				•			317
<b>b</b> .	. ,	מל	von	Kan	tonsve	rfassu	ıngen	١.						41
c.		מ			desges			•						9
d.	. ,	ກ	von	Staa	tsvert	rägen	und	K	onk	ord	ate	a	•	18
														385
	Ada.I	)ie 317	Bes	chwe	rden v	weger	Ver	rlet	zu	ng	dе	rВ	un	des-
v e r	fassu													
Art.	3	(Souv	erän	ität d	ler Ka	anton	e) .							2
	4	(Gleio	chhei	t dei	Bürg	er vo	r dei	m G	<del>l</del> ese	etz.	Re	cht	3-	
57)	_				Will									200
70	31	(Hand	lels-	und	Gewe	erbefr	eihei	t)						42
50	44/45	(Rech	it de	er fr	eien	Niede	rlass	ung	, 1	Aus	stel	lun	g	
,,		von A	Ausw	eissc	hrifteı	a) .							•	8
77)	46	(Dopp	pelbe	steue	rung)									18
70	49	(Glau	bens	- und	Gewi	ssens	freihe	eit, l	Kul	tus	steu	err	ι)	7
ກ	50	(Kult	usfre	iheit)										1
าา	$53^{2}$	(Begr	äbnis	splätz	æ) .				•					1
ກ	<b>5</b> 5	(Pres	sfreil	ncit)										8
าา	58	(Verf	assur	igsmä	issigei	Rick	nter,	Scl	huld	lve	rha:	ft)	•	8
50	59	(Geri	chtss	tand)										15
50	61	(Volla	ziehu	ng re	echtsk	räftig	er Z	ivilı	arte	ile)	)			3
מר		er Übe: es Bun				ingen 								3
<b>5</b> 0		er Über					(Fre	izüg	gigk	eit	wi	ssei	1-	,
	sc	haftlic	her l	Beruf	sarten	.) .	•	•			•	• '	•	1
														$\frac{317}{}$
	Ad h	Die 4	1 Bes	sch w	erden	wege	n bel	าลมะ	ntet	er.	V e	rle	e t z	une

Ad b. Die 41 Beschwerden wegen behaupteter Verletzung kantonalen Verfassungsrechts bezogen sieh in der Hauptsache auf angebliche Missachtung oder unzulässige Beschränkung

der Eigentumsgarantie, auf Verletzung des Grundsatzes der Gewaltentrennung, des Rechts der Gemeinden auf Selbstverwaltung und der politischen Stimmberechtigung der Bürger sowie auf kantonale Wahlen und Abstimmungen.

Ad c. Von den 9 Beschwerden wegen Verletzung Bundesgesetzen betrafen:	v o n
das Bundesgesetz über den Erwerb und den Verzicht auf das Schweizerbürgerrecht	1
die Bundesgesetze über die Eisenbahn-, die Fabrik- und die Gewerbe-Haftpflicht (Verweigerung des Armenrechts, Art. 180, Ziff. 6, OG)	3
das Bundesgesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen	1.
das schweizerische Zivilgesetzbuch (Art. 377, 433 und 538)	4
	_9
Ad d. Von den 18 Beschwerden wegen Verletzung Staatsverträgen und Konkordaten betrafen:	von
den Gerichtsstandsvertrag mit Frankreich vom 15. Juni 1869	9
den Staatsvertrag mit Frankreich vom 23. Februar 1882 .	1
den Staatsvertrag mit Österreich vom 2. Dezember 1897 .	1
die Staatsverträge mit Österreich von 1875 und 1906	1
den Niederlassungsvertrag mit Deutschland	1
den Staatsvertrag mit Nordamerika	1
die interkantonale Vereinbarung über den Motorwagen- und Fahrradverkehr vom 19. Dezember 1902	1
das Übereinkommen zwischen Zürich, Schwyz, Glarus und St. Gallen betreffend die Fischerei im Zürichsee vom 9. August 1891	1
das Konkordat betreffend gegenseitige Rechtshülfe zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Ansprüche	1
die revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst	1
	18

Aus der nachfolgenden Tabelle ist die Herkunft der Beschwerden von Privaten und Korporationen, nach Kantonen geordnet, und die Art ihrer Erledigung ersichtlich:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder gegenstandslos	Gutgeheissen oder anerkannt	Abgewiesen	Auf 1914 übertragen	Total
Aargau Appenzell ARh. Appenzell IRh. Baselland Baselstadt Bern Freiburg Genf Glarus Graubünden Luzern Neuenburg Schaffhausen Schwyz Solothurn St. Gallen Tessin Thurgau Unterwalden n. d. W. Uri Waadt Wallis Zug Zürich Total	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$ \begin{array}{c ccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	- 2 - 1 2 3 - 1 - 6 1 - 4 1 4 2 2 1 3 2 4 3 - 1 - 1 4 3 2 4 3 1 1 4 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	$   \begin{array}{c}     17 \\     \hline     4 \\     3 \\     12 \\     25 \\     \hline     7 \\     14 \\     \hline     4 \\     20 \\     \hline     5 \\     \hline     10 \\     11 \\     17 \\     10 \\     \hline     2 \\     6 \\     \hline     14 \\     5 \\     2 \\     30 \\     \hline     223 \\     \end{array} $	5 — 1 1 1 3 8 3 3 10 1 1 1 2 2 4 4 — 1 4 3 3 — 6 77	29 7 4 7 20 50 15 28 4 16 41 9 4 12 14 23 33 23 4 10 8 33 18 2 48

			7 Fälle rde, war									
Inko	mpeter	ız .										.5
			der staa									18
	_		g der k									12
			genügeno									19
		-				-						9
			gkeit .									2
-			(Legitii									12
		Ü										77
												-
	Nach	der	Natur	der St	reitsach	ie bez	ogen	sich	ı di	e 4	13	be-
grün	idet (o	der t	eilweise	begrüi	adet) e	rklärte	n Be	eschw	rerd	len	av	ıf:
Art.	4	der	Bundes	verfassı	•			_	-			13
77)	31	77)		'n	•	andels- freiheit						5
ກ	45	ກ		ກ		usstellu schrifte						1
7)	46	70		573	(D	oppelbe	esteu	erun	g)			9
יי	49	70		77	(G	laubens	s- un	d Ge	wiss	ens	<b>3-</b>	
"						freiheit	t) .			•		<b>2</b>
23)	<b>55</b>	7)		33	-	ressfrei						1
'n	58/59	77		77)		erichts: sung <b>s</b> m					.)	4
77)	61	ກ		ກ		ollziehi ger Zi					ì-	2
מי	5 Übe	rgan	gsbestim	munge		_					ı-	
"		0		6		sch	aftl.	Beru	fsar	ten	)	1
die F	Iaftpflic	htge	setze (Ve	erweig.	des <b>A</b> rn	nenrecl	ıts, A	rt. 18	80 <sup>6</sup>	0G	)	2
Verl	letzung	der	Kantons	sverfass	ung (G	ewalte	ntre	anung	g)			1
	רנ	des	Gerichts	standsv	ertrage	s mit I	Franl	kreic	h			<b>2</b>
												43

Ad 5. Auslieferungen an das Ausland. Begehren um Auslieferung wurden gestellt und beurteilt: 6 von Deutschland, 2 von Russland, 1 von Italien, 1 von Österreich-Ungarn und 1 von Schweden.

Ihre Erledigung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:

Begehren seitens :	Geltend gemachter Auslieferungsgrund	Bundesq	eid des geriehts : eferung	Grund der Verweigerung der Auslieferung
Russland Deutschland "	Betrüg. Bankerott Unterschlagung Vergehen gegen die Sittlichkeit (Verbreitung unzüchtiger Bilder und Schriften-Pornographie)	bewilligt bewilligt 	verweigert	Delikt im Auslie- ferungsgesetz u. im Auslieferungs- vertrag mit Deutschland nicht vorgesehen (Art. 1, Abs. 4, AuslGes.)
'n	Urkundenfälschung	bewilligt	_	
Russland	Betrug	bewilligt	_	
Schweden	Betrug		verweigert	Tatbestand nach schweiz. Recht Fiskaldelikt (vgl. Art. 11, Abs. 1, AuslGes.)
Italien	Unterschlagung	bewilligt	-	_
Deutschland	Betrug	bewilligt		
Österreich-Ungarn	Erpressung	bewilligt	-	
Deutschland	Erpressungsversuch	bewilligt	_	_
. "	Betrug	bewilligt	-	-

Ad 6. Revisions-, Erläuterungs- und Moderationsbegehren. Die hier aufgeführten 5 Geschäfte betrafen: 3 Revisions- und 2 Erläuterungsbegehren. Von den 3 erstern wurden 2 als unbegründet abgewiesen, auf das dritte wurde wegen mangelnder prozessualer Handlungsfähigkeit des Gesuchstellers nicht eingetreten; ebenso wurde auf das eine der beiden Erläuterungsbegehren wegen Formmangels nicht eingetreten, während das andere als begründet erklärt und die Erläuterung ausgesprochen worden ist.

In 98 Fällen, in denen entweder die Anhebung oder Veranlassung des Streites, die Art der Prozessführung oder die rechtliche Natur der Streitsache es rechtfertigten (Art. 221 <sup>2 und 5</sup>OG), wurde eine Gerichtsgebühr bezogen.

Gesuche um Erlass von provisorischen Verfügungen im Sinne von Art. 185 OG waren vom Präsidenten der staats-

rechtlichen Abteilung 84 zu behandeln. Davon wurden 42 bewilligt, 29 abgewiesen, auf 3 Begehren wurde nicht eingetreten, und 10 wurden als gegenstandslos abgeschrieben.

13 Fälle gaben Anlass zu einem Meinungsaustausch mit dem Bundesrat hinsichtlich der Kompetenzfrage gemäss Art. 194 OG.

# IV. Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

Auf eine Anregung des eidgenössischen Justizdepartements und in Anlehnung an zwei Rekursentscheide der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer haben wir drei Kreisschreiben von allgemeiner Bedeutung an die kantonalen Aufsichtsbehörden erlassen. Alle drei sind im Bundesblatt, Bd. I, S. 547 ff., III, S. 716 ff., V, S. 143 ff., abgedruckt. Das zweite dieser Kreisschreiben, die Zustellung von Mitteilungen im Betreibungs- und Konkursverfahren an in Deutschland wohnhafte Personen betreffend, rief einer Eingabe des Betreibungs- und Konkursamtes Baselstadt, in der der Wunsch ausgesprochen wurde, es möchte die Zustellung durch Vermittlung der deutschen Behörden auf die eigentlichen Betreibungsurkunden, Zahlungsbefehl und Konkursandrohung, beschränkt werden, in der Meinung, dass alle übrigen Mitteilungen wie bisher direkt durch die Post zugestellt werden könnten. Mit Rücksicht auf den unzweideutigen Wortlaut des Art. 6 der internationalen Übereinkunft über Zivilprozessrecht, der die direkte Zustellung durch die Post nur im Falle Einverständnisses des Staates, in dessen Gebiet die Zustellung erfolgen soll, zulässt, konnten wir diesem Begehren nicht entsprechen, dagegen haben wir, da wir seine praktische Bedeutung nicht verkennen konnten, den Bundesrat ersucht, die Frage zu prüfen, ob nicht versucht werden sollte, mit Deutschland ein Abkommen in dem vorgeschlagenen Sinne zu treffen. Das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat uns darauf mitgeteilt, dass es bereit sei, zu diesem Zwecke Verhandlungen einzuleiten. Über deren Stand sind wir nicht unterrichtet.

Ferner hat die Betreibungskammer eine Reihe von Anfragen kantonaler Aufsichtsbehörden beantwortet und diesen Behörden im Anschluss an Rekursentscheide und auf Grund der eingereichten Jahresberichte mehrere Weisungen erteilt. Die Antwort auf eine dieser Anfragen, die Behandlung der Rechte der Baupfand-

gläubiger aus Art. 841 ZGB im Konkurse betreffend, hat mit Rücksicht auf ihre allgemeine Bedeutung in der Separatausgabe, Bd. 16, S. 81 ff., Aufnahme gefunden und ist seither in einem Rekursentscheide (vgl. S. 98 ff. ebenda) bestätigt worden.

Eine Anregung der Aufsichtsbehörde von Bern, die Vornahme von Betreibungshandlungen am 1. August durch ein Kreisschreiben zu untersagen, wurde ablehnend beantwortet, da die Tage, an denen Rechtsstillstand herrsche, in Art. 56 SchKG erschöpfend aufgezählt seien und, nachdem der 1. August darunter nicht aufgeführt sei, die Betreibungsämter den Vollzug von Betreibungshandlungen an diesem Tage nur dann verweigern könnten, wenn er von den zuständigen kantonalen oder Bundesbehörden als allgemeiner staatlicher Feiertag im Sinn von Art. 56, Ziff. 2, erklärt worden wäre.

Ebenso wurde abgelehnt ein Gesuch der Bankvereinigung in Luzern und der Gesellschaft für Handel und Industrie ebenda um Aufhebung des in Art. 76 der Konkursverordnung ausgesprochenen Verbotes separater Verwertung der vom Gemeinschuldner verpfändeten Pfandtitel über auf seinen Liegenschaften haftende grundversicherte Forderungen, unter Hinweis auf die in dem Entscheide Hörler (A. S. 38 I, Nr. 103, Sep.-Ausg. 15, Nr. 59) enthaltenen Ausführungen und mit dem Beifügen, dass Klagen über praktische Unzuträglichkeiten, die sich aus diesem Verbote ergäben, aus andern Kantonen bisher nicht laut geworden seien.

Mit Rücksicht auf die am 1. Januar 1912 in Kraft getretene Verordnung über die Geschäftsführung der Konkursämter und die Notwendigkeit einer Kontrolle über deren einheitliche Durchführung wurde beschlossen, in einer Anzahl von Kantonen Inspektionen abzuhalten. Die Vornahme derselben war dann aus verschiedenen Gründen im Berichtsjahre nicht mehr möglich. Sie soll im Laufe des Jahres 1914 stattfinden.

Die Gesamtzahl der im Berichtsjahr an hängigen Rekurse betrug 307 (d. h. 4 mehr als im Vorjahr); davon waren aus dem Vorjahr übernommen 5, im Laufe des Jahres eingegangen 302. Erledigt wurden 304, so dass auf das Jahr 1914 übertragen wurden 3 Fälle.

Von den erledigten Beschwerden betrafen:

17 Anwendung der organisatorischen Bestimmungen des SchKG (Art. 1-37),

<sup>17</sup> Übertrag

- 17 Übertrag
  - 9 Ort der Betreibung,
  - 1 Betreibungsferien und Rechtsstillstand,
  - 4 Zustellung der Betreibungsurkunden,
- 17 Zahlungsbefehl und Rechtsvorschlag,
- 140 Pfändung,
  - 5 Verwertungsbegehren,
  - 18 Verwertung beweglicher Sachen und von Forderungen,
  - 17 Verwertung von Liegenschaften,
    - 9 Verteilung im Pfändungsverfahren,
    - 2 Betreibung auf Pfandverwertung,
    - 7 ordentliche Konkursbetreibung,
    - 1 Wechselbetreibung,
    - 2 Wirkungen des Konkurses auf das Vermögen des Schuldners,
    - 1 Feststellung der Konkursmasse,
    - 2 Verwaltung der Konkursmasse,
  - 11 Kollokation der Gläubiger im Konkurs,
    - 6 Verwertung und Verteilung im Konkurs,
  - 11 Arrest,
    - 2 Nachlassvertrag,
  - 12 Retentionsrecht,
    - 2 Gebührentarif,
    - 4 Eintragung von Eigentumsvorbehalten,
    - 3 Revision,
    - 1 Viehverpfändung.

**304** 

Die Dauer der Erledigung, d. h. vom Eingang der Beschwerden bis zum Spruch, betrug:

1	bis 7	Tage	in	134	Fällen
8	<sub>n</sub> 14	ท	מ	79	ກ
	" 21	າກ	ກ	40	מר
22	und mehr	77	ກ	<b>51</b>	ກ

Die kürzeste Dauer betrug 1 Tag; die längste Dauer betrug 5 Monate 26 Tage; die Durchschnittsdauer betrug 13 Tage.

Über die Verteilung der Geschäfte nach Kantonen und über das Schicksal der Beschwerden gibt folgende Tabelle Auskunft:

Kantone	Nichteintreten	Rückzug oder Gegenstands- losigkeit	Begründet erklärt	Abgewiesen	Auf 1914 übertragen	Total
Aargau Appenzell ARh. Appenzell IRh. Baselland Baselstadt Bern Freiburg Genf Glarus Graubünden Luzern Neuenburg Nidwalden Obwalden Schaffhausen Schaffhausen Schwyz Solothurn St. Gallen Tessin Thurgau Uri Waadt Wallis Zug Zürich Total	7 3 - 2 1 1 1 1 1 - 1 5 4 - 2 3 1 10 - 53	- - - 2 1 - - 1 - - - 1 - - - - - - - -	3 -2 1 6 6 2 4 2 -5 4 2 -1 2 1 1 1 5 	11 1 8 15 14 12 12 - 4 4 - 1 3 1 6 17 3 1 14 3 2 33 166		21 4 3 11 22 23 16 17 3 14 8 8 12 42 53 21 6 4 53 3 3 3 3 4 4 5 6 7 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8 8

Die Gründe, aus denen die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer in 53 Fällen auf die Beschwerde nicht eintrat, waren: in 15 Fällen Inkompetenz der Oberaufsichtsbehörde, in 9 Fällen Verspätung der Beschwerde, in 21 Fällen direkte Einreichung der Beschwerde beim Bundesgericht, in 6 Fällen fehlende Legitimation zur Beschwerde, in je 1 Fall Nichtunterzeichnung der Rekursschrift und Mangel eines Revisionsgrundes.

Gesuche um gestellt						Verfügung wurden
davon bewilligt . abgewiesen wegen Erledigung d						$\begin{pmatrix} 6 \\ 1 \end{pmatrix}$ 37 Verfügungen
Verfügung erlass						17
Auf dem Korre	sp	01	n d e	nz	weg e	erledigte Geschäfte:
						(im Vorjahr)
Kammer					72	54
Präsidium					33	62
Kanzlei .					48	67
			Tot	al	153	183

## V. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Entgegen unseren Erwartungen konnte der Schluss der Zwangsliquidation der Gesellschaft der linksufrigen Vierwaldstätterseebahn im Berichtsjahr noch nicht erklärt werden. Liquidation wurde abermals durch zwei Umstände verzögert. Einmal glaubte der Masseverwalter im Besitz sämtlicher Pläne des Unternehmens zu sein; diese waren der Masse vom Liquidator der Banque Coloniale abgetreten worden. Er entdeckte nun aber, dass gewisse Pläne von einem Dritten zurückbehalten worden sind, der sie in einem Prozess vor den Luzerner Gerichten eingelegt hat. Es wurden Massnahmen zur Admassierung dieser Pläne getroffen. Sodann waren mit dem Konsortium, das die Konzession für eine Linie Hergiswil-Stans-Beckenried nachsuchte, Verhandlungen zwecks Verkaufes der Pläne eingeleitet worden, da diese wohl nur für jenes Konsortium ein Interesse boten. Allein seither hat sich die Sachlage verändert: das Projekt einer normalspurigen linksufrigen Vierwaldstätterseebahn ist aufgetaucht, und die Konzessionsfrage ist noch unentschieden. Das Konsortium kann daher den Vertrag nicht abschliessen. Um den Schluss der Liquidation nicht weiter hinauszuschieben, wird nunmehr der Masseverwalter die admassierten Pläne versteigern.

In vier schiedsgerichtlich zu erledigenden Streitigkeiten wurde der Bundesgerichtspräsident von den Parteien laut Kompromiss um Bezeichnung der Obmänner ersucht.

					Dau	ıer d	er Ge	esch	äfte				Er- ung isses
Natur der Streitsachen	Gesamtzahl der erledigten Geschäfte	1 Monat (= 30 Tage)	1 bis 3 Monate	3 bis 6 Monate	6 Monate bis 1 Jahr	1 bis 2 Jahre	Mehr als 2 Jahre	Grösste Dauer		Mittlere Dauer		Mittlere Dauer von der Er- ledigung bis zur Zustellung des Urteils bzw. Beschlusses	
I. Zivilsachen:								Jahre	Monate	Tage	Monate	Tage	Tage
1. Erst- und letztinstanz- liche Prozesse 2. Berufungen 3. Zivilrechtl. Beschwerden 4. Andere Zivilsachen 5. Expropriationen	18 459 28 17 507	1 189 16 9 6	1 225 10 8 15	1 37 2 — 217	8 - 218	10 - - 46	5 — — 5	5 - - - 5	3 11 4 2 5	10 6 21 29 16	23 1 1 1 8	15 17 8 8	20 31 22 32 10
II. Strafsachen	22	-	8	14	_	_	_	_	5	16	3	2	32
III. Staatsrechtliche Streitig- keiten	409	96	222	59	28	7	2	3	6		2	18	44
IV. Beschwerden betr. Schuld- betreibungs- und Konkurs- wesen	304	275	29	_	_			-	5	26		13	24
Total	1764	592	518	330	249	63	12						

# Nach den Nationalsprachen verteilen sich die erledigten Geschäfte wie folgt:

	Deutsche Schweiz	Französische Schweiz	Italienische Schweiz	Total
I. Zivilsachen:  1. Erst- und letztinstanzliche Prozesse  2. Berufungen  3. Zivilrechtl.Beschwerden  4. Andere Zivilsachen .  5. Expropriationen	11 = 61 %  307 = 67 %  18 = 65 %  8 = 47 %  343 = 68 %	7 = 39 % 128 = 28 % 8 = 28 % 3 = 18 % 159 = 31 %	$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$ 18 = 100  ^{\circ}/_{0}  459 = 100  ^{\circ}/_{0}  28 = 100  ^{\circ}/_{0}  17 = 100  ^{\circ}/_{0}  507 = 100  ^{\circ}/_{0} $
II. Strafsachen	14 = 64 º/o	8 = 36 %	<del></del>	$22 = 100{}^{ m o}/_{ m o}$
III. Staatsrechtliche Streitigkeiten IV. Beschwerden der Schuldbe-	297 = 73 º/o	82 = 20 %	30 = 7 %	409 = 100 º/o
treibungs- u. Konkurskammer	$ \begin{array}{cccccccccccccccccccccccccccccccccccc$	$70 = 23  ^{0}/_{0}$ $465 = 26  ^{0}/_{0}$	$\frac{42 = 14^{\circ}/_{0}}{109 = 6^{\circ}/_{0}}$	$304 = 100  ^{\circ}/_{0}$ $1764 = 100  ^{\circ}/_{0}$
	70	100 /0	230 - 3 0 70	

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Lausanne, den 27. Februar 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesgerichtes,

Der Präsident:

G. Favey.

Der Gerichtsschreiber:

Huber.

&-----

513

# **Botschaft**

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend das Volksbegehren um Einführung der Verhältniswahl für die Wahlen in den schweizerischen Nationalrat.

(Vom 16. März 1914.)

Am 26. September 1913 haben wir Ihnen über den Eingang eines Volksbegehrens auf Abänderung der Bundesverfassung im Sinne der Einführung der Verhältniswahl des Nationalrates Bericht erstattet. Danach war das Volksbegehren von 122,631 Unterschriften von Schweizerbürgern begleitet; hiervon sind 122,080 als gültig anerkannt worden. Das Volksbegehren war somit als zustandegekommen zu betrachten.

Mit Schlussnahmen vom 5. und 11. Dezember v. J. haben Sie von unserm Berichte am Protokoll Vormerk genommen und uns eingeladen, die durch das Volksbegehren aufgeworfene Frage materiell zu prüfen und darüber zu berichten.

Das Begehren hat folgenden Wortlaut:

"Art. 73 der Bundesverfassung ist aufgehoben und wird "durch folgenden Artikel ersetzt:

nn Die Wahlen in den Nationalrat sind direkte. Sie finden nn nach dem Grundsatze der Proportionalität statt, wobei jeder nn Kanton und jeder Halbkanton einen Wahlkreis bildet.

# Bericht des schweizerischen Bundesgerichts an die Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahre 1918. (Vom 27. Februar 1914.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1914

Année Anno

Band 2

Volume Volume

Heft 12

Cahier

Numero

Geschäftsnummer 515

Numéro d'affaire

Numero dell'oggetto

Datum 25.03.1914

Date

Data

Seite 93-119

Page

Pagina

Ref. No 10 025 312

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.